



Satzung

Stand: 08. November 2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Benutzung des Kasinos
- § 11 Aufsichtführender
- § 12 Organe der Kasinogesellschaft Wahn e. V.
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Protokolle
- § 16 Kassen- und Wirtschaftswesen
- § 17 Bewirtschaftung
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Selbstauflösung
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung: Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und – soweit erforderlich – auf die weibliche Form.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kasinogesellschaft Wahn e. V.“ (Kasino Wahn) und hat seinen Sitz in 51147 Köln, Flughafenstraße 1, Gebäude 50.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die am 17. November 1958 gegründete Offizierheimgesellschaft Wahn e. V. wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2021 in Kasinogesellschaft Wahn e. V. umbenannt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Kasinogesellschaft Wahn e. V. dient der Pflege der Kameradschaft, der dienstlichen und außerdienstlichen Betreuung ihrer Mitglieder, der Veranstaltung von Vorträgen geistiger, kultureller und sonst bildender Art.
Sie bezweckt ferner die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte mit den Angehörigen der verbündeten Streitkräfte und der Beziehung zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Er unterstützt den Aufsichtführenden und die Dienststellenleiter bei dienstlichen Veranstaltungen und dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins überlässt ihm die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln, in der Liegenschaft der Luftwaffenkaserne Wahn durch einen Überlassungsvertrag die Räume des Kasinos (Gebäude 50) einschließlich der zugehörigen Außenanlagen zur Bewirtschaftung. Das Hausrecht im Heim und der mitbenutzten Geländeflächen übt für den Aufsichtführenden der Vorstand der Kasinogesellschaft Wahn e. V. aus.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit einschlägigen Vorschriften zur Organisation der bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr zu stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Kasinogesellschaft Wahn e. V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt der Kasinogesellschaft Wahn e. V. im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zur bewirtschafteten Betreuung.
- (4) Ordentliche Mitglieder können alle Offiziere, Unteroffiziere, vergleichbare zivile Beschäftigte und Militärgeistliche sowie im Ruhestand oder in der Reserve befindliche Personen dieser Gruppen werden.

- (5) Außerordentliche Mitglieder können werden:
- a) Offizier- und Unteroffizieranwärter nach abgeschlossener Grundausbildung sowie vergleichbare zivile Beschäftigte,
 - b) Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
 - c) Ehepartner verstorbener Mitglieder,
 - d) Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
 - e) Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des Aufsichtführenden.
- (6) Ehrenmitglieder können werden:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Nichtmitglieder, die sich in besonderem Maße für die Belange der Kasinogesellschaft Wahn e. V. eingesetzt oder deren Zweck überdurchschnittlich gefördert und unterstützt oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Genehmigung des Aufsichtführenden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke der Kasinogesellschaft Wahn e. V. im Rahmen dieser Satzung zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Die Ehrenmitgliedschaft und das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) sind beitragsfrei.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Stimmberechtigt in allen Organen der Kasinogesellschaft Wahn e. V. sind die ordentlichen Mitglieder sowie ggf. die in den Vorstand gewählten außerordentlichen Mitglieder.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten, die außerordentlichen Mitglieder nur das passive Wahlrecht für den Vorstand unter Berücksichtigung von § 14.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft.
- (6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift sowie vereinsbezogene Daten. Näheres ist in § 14 (3) q) geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag erworben. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag erworben. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme erfolgt automatisch. Die Aufnahme nach § 3 (5) e) erfolgt erst nach Zustimmung durch den Aufsichtführenden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht.
- (4) Die Aufnahme wird vollzogen durch die Aushändigung einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Mitgliedskarte. Die Satzung, die Heimordnung und die Kassen- und Beitragsordnung werden elektronisch bereitgestellt.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden Satzung, Heimordnung und Beitrags- und Kassenordnung anerkannt.

§ 6 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Antrag durch Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung nach § 13 (2) a) oder b) erworben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch
 - a) den Aufsichtführenden,
 - b) den Vorstand,
 - c) fünfzig Mitglieder (durch Unterschriftenliste nachgewiesen)schriftlich mit eingehender Begründung beantragt werden.
Der Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach zustimmender Beschlussfassung seitens der Mitgliederversammlung durch die Aushändigung einer vom Vorsitzenden unterzeichneter Ehrenmitgliedschaftsurkunde und in Fällen des § 3 (6) c) der Mitgliedskarte.
- (4) Ehemalige Vorsitzende der Kasinogesellschaft Wahn e. V., denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, erwerben zusätzlich den Titel „Ehrenvorsitzender“. Dieser Titel verleiht keine zusätzlichen Rechte.
- (5) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft werden Satzung, Heimordnung und Beitrags- und Kassenordnung anerkannt.

§ 7

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Wegfall der gemäß § 3 geforderten Voraussetzungen,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Austritt,
- d) Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

(2) Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht

- a) während eines Ausschlussverfahrens,
- b) in besonderen begründeten persönlichen Einzelfällen.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich mit begründenden Unterlagen zu beantragen, der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Der Vorstand bestätigt schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft.

Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft ist schriftlich anzuzeigen, die Rückführung in die vorher gültige Mitgliedschaft erfolgt unmittelbar nach dem Anzeigen durch Bestätigung des Vorstandes.

§ 8

Austritt

- (1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand jederzeit erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich und wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, der auf die Erklärung des Austritts erfolgt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen oder die Interessen der Kasinogesellschaft Wahn e. V. schädigt.

Ein Verstoß in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten trotz zweimaliger Mahnung schuldhaft nicht nachkommt.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einen mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung und mit Zustimmung des Aufsichtführenden ausgesprochen.
- (3) Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

- (4) Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Mitglied durch den Vorstand eröffnet wird, welche Vorwürfe gegen es erhoben werden. Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Dem Ausgeschlossenen ist ein begründeter schriftlicher Ausschlussbescheid auszuhändigen. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung durch Einlegen eines Widerspruchs beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 10 Benutzung des Kasinos

- (1) Das Kasino steht allen Mitgliedern der Kasinogesellschaft Wahn e. V., deren Familienangehörigen und Gästen sowie allen Heimberechtigten nach Maßgabe der Heimordnung zur Verfügung.
- (2) Die Heimordnung ist für alle Mitglieder, Gäste und Heimberechtigte bindend.
- (3) Die Heimordnung unterliegt der Mitbestimmung durch die Versammlung der Vertrauenspersonen Luftwaffenkaserne Wahn. Das Beteiligungsverfahren ist durch den Aufsichtführenden einzuleiten. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Unterschrift des Aufsichtführenden wird die Heimordnung in Kraft gesetzt.

§ 11 Aufsichtführender

- (1) Aufsichtführender ist der Kasernenkommandant Luftwaffenkaserne Wahn.

§ 12 Organe der Kasinogesellschaft Wahn e. V.

- (1) Organe der Kasinogesellschaft Wahn e. V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des zu Vertretenden; er darf vier ordentliche Mitglieder vertreten.

- b) Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich zu Wort melden.
- c) Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 13 (4) fest.
- d) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion des Versammlungsleiters auf den neuen Vorsitzenden über.

(2) Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich auf Antrag
 - des Aufsichtführenden,
 - eines Drittels der Mitglieder oder
 - auf Beschluss des Vorstandes

einzuberufen.

Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.

- c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand der Kasinogesellschaft Wahn e. V. in Textform – auch mittels elektronischer Medien – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zu laden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme
 - des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstandes,
 - des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl
 - des Vorstandes,
 - der Kassenprüfer,
- d) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zu
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen des Vereinszweckes,
 - Vereinsauflösung,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Ablehnung der Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungs- und fristgemäß einberufen ist.

(5) Anträge

- a) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können vom Aufsichtführenden, vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden.
- b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand in Textform mit vollständigem Wortlaut zuzustellen.
- c) Anträge, die sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung halten (Abänderungsanträge), bleiben davon unberührt.
- d) Wenn Anträge zur Beschlussfassung von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist über die Aufnahme in die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bei erfolgter Aufnahme sind sie in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben.

(6) Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen mit Stimmkarten durchzuführen. Sie müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen wird.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, so verbleibt der bisherige Amtsinhaber im Amt.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- d) Bei Abstimmungen über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.
- e) Die Blockwahl ist zulässig.

(7) Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern, die aktive Bundeswehrangehörige sein müssen, und ggf. weiteren Mitgliedern der Kasinogesellschaft Wahn e. V. Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister sowie
 - zusätzlichen Beisitzern.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen gemäß einer im Innenverhältnis geltenden Anweisung von ihrer Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- d) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand. Grundsätzlich können nur ordentliche Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Verliert ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode seinen Status als ordentliches Mitglied, verliert es sein Mandat im geschäftsführenden Vorstand mit dem Datum des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß § 3 (4).
Die übrigen Vorstandsmitglieder können seinem Verbleiben im Amt bis zum Ende der Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheitsentscheid zustimmen, wenn es die Voraussetzungen nach § 3 (5) erfüllt.
- e) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheitsentscheid des Gesamtvorstandes Vertreter von Neigungsgruppen der Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion für die jeweilige Amtsperiode in den Vorstand aufnehmen und entlassen.
- f) Die außerordentlichen Mitglieder können maximal 5 Ämter im Vorstand besetzen. Statusveränderungen bei Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode haben keinen Einfluss auf die o.g. Anzahl.

(2) Wahlverfahren und Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- c) Während der Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstandes nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.
- d) Mitglieder des Vorstandes verlieren ihr Mandat mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 (4) oder § 3 (5).
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt. Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder darf Zwei

für den geschäftsführenden Vorstand bzw. Fünf für den Gesamtvorstand nicht überschreiten.

- f) Scheidet der Vorsitzende während der Amtsdauer vorzeitig aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder innerhalb von sieben Tagen einen Nachfolger aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Das Amt wird bis zur Neuwahl kommissarisch ausgeübt. Erklärt sich keiner der stellvertretenden Vorsitzenden dazu bereit und ist die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als sechs Monate, ist ein neuer Vorsitzender im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- g) Ruht die Mitgliedschaft von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern länger als sechs Monate, sind grundsätzlich durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit Nachfolger zu wählen. Das übernommene Amt wird bis zur Neuwahl des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung kommissarisch ausgeübt. Für den Vorsitzenden ist abweichend das gleiche Verfahren wie in f) anzuwenden.

Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn

- das Ruhen der Mitgliedschaft weniger als sechs Monate beträgt oder
- die Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes kürzer als drei Monate ist.

(3) Aufgaben

- a) Der Vorstand leitet die Kasinogesellschaft Wahn e. V. im Sinne dieser Satzung und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb.
- b) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Er erstellt die Heimordnung und leitet das Verfahren zur Inkraftsetzung ein.
- c) Der Vorsitzende führt mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die laufenden Geschäfte. Entscheidungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit sollen, insbesondere, wenn sie kostenrelevant sind, mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder getroffen und abgezeichnet werden („Vier-Augen-Prinzip“).
- d) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- e) Der Vorstand leitet Veranstaltungen der Kasinogesellschaft Wahn e. V. sowie alle außerdienstlichen Veranstaltungen und unterstützt den Aufsichtführenden bei der Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen.
- f) Der Vorstand leitet und kontrolliert den Wirtschaftsbetrieb sowie den Geschäftsführer.
- g) Der Vorstand überprüft die Geschäftsbücher und den Warenbestand.
- h) Der Vorsitzende nimmt das Hausrecht wahr.
- i) Der Vorsitzende schließt und kündigt Arbeitsverträge.
- j) Der Schatzmeister überwacht die monatlichen Kassenabschlüsse.
- k) Der Vorstand erstellt und erstattet den Jahresbericht mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung.
- l) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.

- m) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.
- n) Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister unter notarieller Beteiligung durch.
- o) Für Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber dem Verein hat der Vorstand einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen.
- p) Der Vorstand stellt sicher, dass die festgelegten Beteiligungsverfahren der Gremien der Personalvertretung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und der Vertrauenspersonen gemäß §§ 20 ff. Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) eingehalten werden. Die Einleitung der Beteiligungsverfahren hat über den Kasernenkommandanten zu erfolgen.
- q) Der Vorstand stellt sicher, dass die Daten der Mitgliederverwaltung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verwaltet und gesichert sowie nur weitergegeben werden, soweit dies rechtlich geboten ist. Hierzu gibt er eine Datenschutzordnung heraus.

(4) Geschäftsführung

- a) Der Vorstand überträgt die Leitung und Überwachung des Wirtschaftsbetriebes einem Geschäftsführer.
- b) Dieser hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Abwicklung des Geld- und Schriftverkehrs
 - Führung der Kassen- und Bestandsbücher sowie des Geräteverzeichnisses
 - Verwaltung der Warenbestände und Geräte
 - Einteilung und Beaufsichtigung/Dienstaufsicht über Hilfskräfte
 - Wareneinkauf und Kontrolle des Warenverkaufs

Details sind bei Bedarf in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer nicht öffentlichen Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, davon zwingend der Vorsitzende oder sein amtierender Vertreter.
- c) Nur wenn die Ämter des Vorsitzenden und aller Vertreter nicht mehr besetzt sind, kann der verbliebene Vorstand Entschlüsse mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder fassen. In diesem Fall sind umgehend Vorsitzender und Vertreter gem. § 14 (2) nachzubesetzen; ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Sonstiges

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

§ 15 Protokolle

- (1) Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Protokolle müssen enthalten:
 - a) Ort und Datum der Sitzung bzw. Versammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Anwesenheitsliste bzw. Zahl der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 - e) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 - h) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
 - i) Art der Abstimmung und genaue Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - j) Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- (3) Protokollen der Mitgliederversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren.
- (6) Protokolle der Mitgliederversammlung sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmenden bekanntzumachen. Der Aufsichtführende erhält einen Nebenabdruck.

§ 16 Kassen- und Wirtschaftswesen

- (1) Alle finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dienstliche Veranstaltungen und dienstliche Veranstaltungen geselliger Art werden von der Kasinogesellschaft Wahn e. V. finanziell nicht unterstützt.
- (2) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden. Geldspenden der Kasinogesellschaft Wahn e. V. sind nicht zulässig.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

(4) Der Vorstand beauftragt mit der ordnungsgemäßen Belegführung den Geschäftsführer und mit der geforderten Buchführung einen Steuerberater.

(5) Vier Mitglieder werden als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist von diesen mehrmals im Jahr sachlich und formal zu prüfen. Am Ende der Amtsperiode des Vorstandes ist den Prüfern ein Rechnungsabschluss über die Amtszeit vorzulegen.

(6) Nachfolgeregelungen

a) Sinkt die Zahl der gewählten Kassenprüfer aufgrund Ende und/oder Ruhen der Mitgliedschaft auf drei oder zwei, ist ihre Zahl gemäß (5) auf vier zu ergänzen.

b) Die Nachfolge ist im Gegensatz zu (5) in Abstimmung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den verbleibenden Kassenprüfern durch Wahl zu regeln. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen. Die Nachfolger üben das Amt bis zu einer Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus.

c) Fallen durch Ende und/oder Ruhen der Mitgliedschaft mehr als die Hälfte der Kassenprüfer aus, ist bei einer Zeitspanne von mehr als sechs Monaten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl der Kassenprüfer durchzuführen.

(7) Über alle Kassen- und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17

Bewirtschaftung

(1) Der Wirtschaftsbetrieb ist eine selbstständige Einrichtung der Kasinogesellschaft Wahn e. V. unter deren eigener Verantwortung. Das Heim wird von ihr bewirtschaftet.

(2) Die wirtschaftliche Betätigung der Kasinogesellschaft Wahn e. V. ist von begrenztem Geschäftsumfang und nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

(3) Die Erträge sind bei der Wirtschaftsführung so einzurechnen, dass sie die notwendigen Aufwendungen hinreichend decken und eine dem Vereinszweck angemessene wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleisten.

§ 18

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ausgenommen sind Fälle des (2).

(2) Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 19
Selbstauflösung

- (1) Die Selbstauflösung der Kasinogesellschaft Wahn e. V. wird durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
- (2) Über die Einsetzung von Liquidatoren und die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das noch bestehende Vermögen einer karitativen Einrichtung zugunsten der Soldaten, ehemaliger Soldaten und Hinterbliebener zur Verfügung gestellt; den Beschluss über die zu begünstigende Einrichtung bzw. Einrichtungen fasst die Mitgliederversammlung.

§ 20
Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Mitgliedschaft in der Kasinogesellschaft Wahn e. V. ist das Amtsgericht Köln.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 21.09.2021 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.